

Planungsbüro PISKE

**BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET OBERE
MÜHLWEGGEWANNE“ RÖMBERG**

Fachbeitrag Artenschutz

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29 · 67346 Speyer
Telefon 06232 699160-0 · Telefax 06232 699160-20

Juli, 2016
MD/1605443

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	4
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen	6
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
3.2	Schutzmaßnahmen	6
3.3	Habitatverbessernde Maßnahmen	6
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	8
4.1	Pflanzenarten	9
4.2	Säugetiere	9
4.2.1	Fledermäuse	9
4.3	Reptilien	11
4.4	Amphibien	14
4.5	Libellen	14
4.6	Heuschrecken	14
4.7	Käfer	14
4.8	Tagfalter	14
4.9	Mollusken	15
4.10	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Fazit	22

Anlagen

1	Artfunde
---	----------

Verwendete Unterlagen

- [1] BUND Landesverband Rheinland-Pfalz
Wildkatze in Rheinland-Pfalz - <http://www.wildkatze-rlp.de>
Abfrage Stand Mai 2016

- [2] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS (Schutzgebiete u. a. Informationen, ARTE-FAKT-Listen) - <http://www.luwg.rlp.de>
Abfrage Stand März 2016

- [3] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG

- [4] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [5] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [6] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
FFH-Monitoring zur FFH-Richtlinie – Erfassung der Feldhamstervorkommen am Oberrhein und im Koblenzer Becken mittels bundeseinheitlicher Bewertungsschemata
Bingen, 2011
Verfasser: Dipl. Biol. Holger Hellwig

- [7] Deutscher Rat der Landespflege
Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)
Bonn, 2012

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Römerberg beabsichtigt die Erweiterung ihres Gewerbegebietes an der B9 durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Obere Mühlweggewanne“. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 5,0 ha und befindet sich zwischen der Ortslage Berghausen und der B9 südlich der K27 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Das Gebiet umfasst neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auch mehrere alte Baum- und Gehölzbestände sowie Grabelandflächen und einen kleinen Weinberg.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebiets

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde anhand des Mustertextes des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [3] erstellt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

5. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu-lässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011, angepasst an BNatSchG, Stand 03.02.2011) [3].

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6716 (ArteFAKT-Listen) [2]
- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [3]
- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [4]
- Geländebegehungen mit Erfassungen der Reptilien und der Avifauna über den Zeitraum März bis Juni 2016

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Da noch kein endgültiger Bebauungsplanentwurf vorliegt, und daher die Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht endgültig festgestellt werden können, muss von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen werden, d.h. es wird der schwerwiegendste mögliche Zustand angenommen, was in diesem Falle eine nahezu vollständige Versiegelung wäre.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt geht ein Großteil der vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet durch Überplanung verloren. Das Feldgehölz im Südosten kann erhalten bleiben. Trotzdem kommt es durch Rodung von drei Heckenstrukturen und Ackerbrachland zu Verlusten von Brut- und Nahrungshabitaten der Avifauna. Zudem gehen Habitate der Eidechsen und Fledermäuse verloren.



Abbildung 2: Gehölzrodungen „Worst Case“ [Lanis]

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Der Bau geht einher mit Rodungen der Hecken und Zerstörung der kleinflächigen Strukturen. Durch Staub- und Lärmbelastung werden auch angrenzende Habitate bauzeitlich beeinträchtigt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist mit einer deutlichen Verkehrszunahme und damit mit einer steigenden Lärmbelastung der umliegenden Habitate im Osten und Süden zu rechnen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zur Habitatverbesserung

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt von Gehölzen

Der Rodungsbereich ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Gehölze der Heckenstrukturen stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und dienen gleichzeitig dem Sicht und Lärmschutz. Bei der Festlegung der Lage der Gebäude und der Straßen ist die Vermeidung von Eingriffen in die Gehölzbestände bzw. deren Erhalt bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

3.2 Schutzmaßnahmen

V2 Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.) einzuhalten.

V3 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung (UBB) überwacht während des gesamten Bauzeitraums die Bauausführung und stellt die fachgerechte Umsetzung der Schutzmaßnahmen sicher. Dazu werden insbesondere bestimmte Termine wie Baustelleneinweisung, Festlegung von Flächen der Baustelleneinrichtung und Ausweisung von Tabuzonen von der UBB wahrgenommen. Die UBB dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörden, Auftraggeber und ausführende Firmen bei naturschutzfachlichen Fragen.

3.3 Habitatverbessernde Maßnahmen

A1 Anbringen von Nistkästen

Da es zum Verlust von Bruthabitaten an älteren Bäumen kommt, sind an verbleibenden Bäumen und an den geplanten Gebäuden Nistkästen aufzuhängen. Es wird angeraten an jedem dritten Baum und an Ecken, die für Prädatoren schlecht erreichbar sind, einen Nistkasten aufzuhängen. Es sind unterschiedliche Nistkästen (für Höhlen-, Halbhöhlen- u. Gebäudebrüter) anzubringen, um eine größtmögliche Artenvielfalt zu erhalten. Die vorhandene Steinkauzröhre kann in benachbarte Strukturen umgesetzt werden.

A2 Anbringen von Fledermausnistkästen

Als Ersatz für die entfallenden, potenziellen Quartiere sind drei Fledermauskästen (z. B. Hersteller Schwegler, Flachkästen, Höhlen etc.) an Bestandsbäumen im Umkreis von 100 m an-

zubringen. Exposition des Quartiers Richtung Südwest oder Südost. Der Standort ist vor Ort mit der UBB oder einem Mitarbeiter des Arbeitskreises Fledermausschutz (GNOR) festzulegen. Die Quartiere sind ein halbes Jahr vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen.

A3 Entwicklung von Wallhecken

Entlang der östlichen und der süd-südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets sind zwei Wallhecken anzulegen.

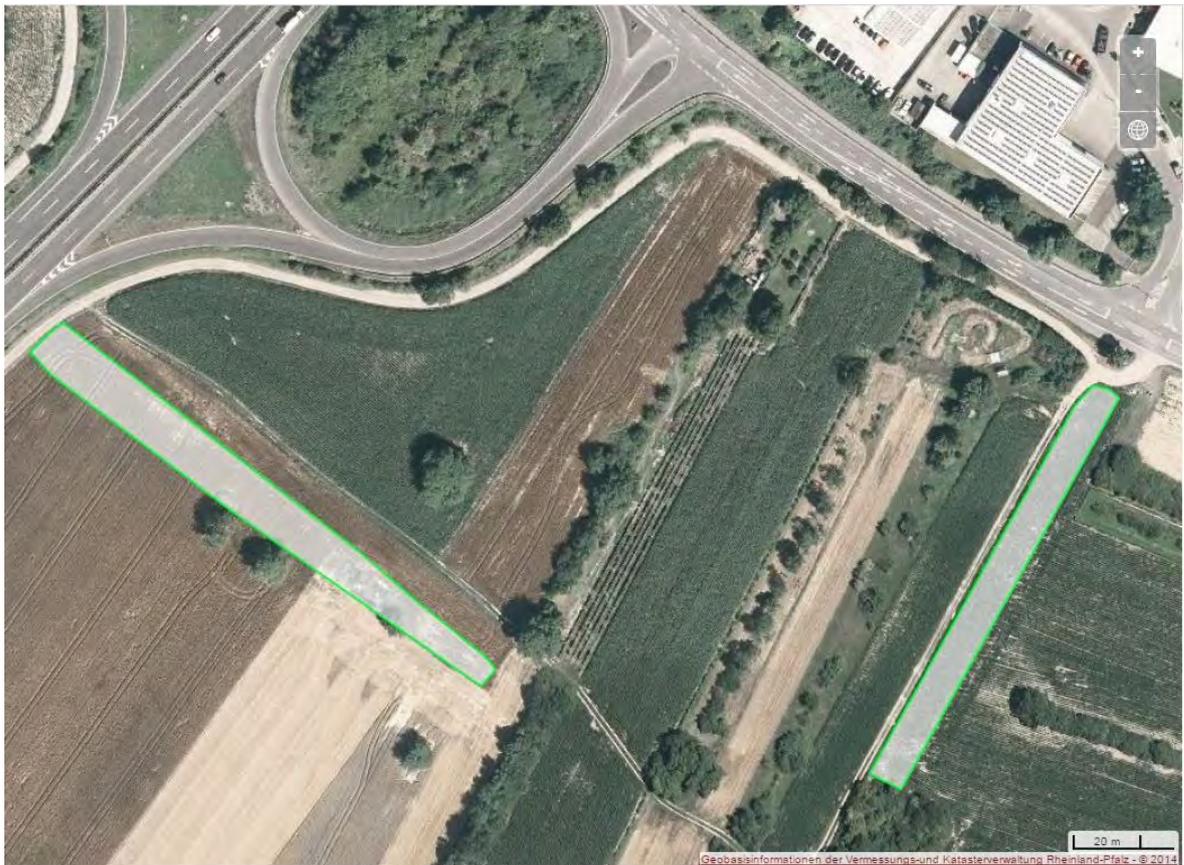


Abbildung 3: Lage der Wallhecken [Lanis]

Die Wallhecken sollten eine Böschungsneigung von etwa 1:3 besitzen und etwa 1-1,5 m hoch sein. Das Bodenmaterial ist aus dem Planungsgebiet zu entnehmen. Es ist wichtig entlang des Böschungsfußes kleinteilige offene sandige Flächen als Lebensraum für Eidechsen zu gestalten. An diese angrenzend sind größere Bereiche von je etwa 100 – 200 m² als Sandrasenböschungen anzulegen.

Die Wallhecken sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen einzugrünen

Mindestqualität Sträucher: Str, 2xv, o.B., 60 – 100 cm

Mindestqualität Bäume: Hochstamm 3xv, m.B., StU 12-14

Der Anteil an Bäumen soll mindestens 10 % betragen.

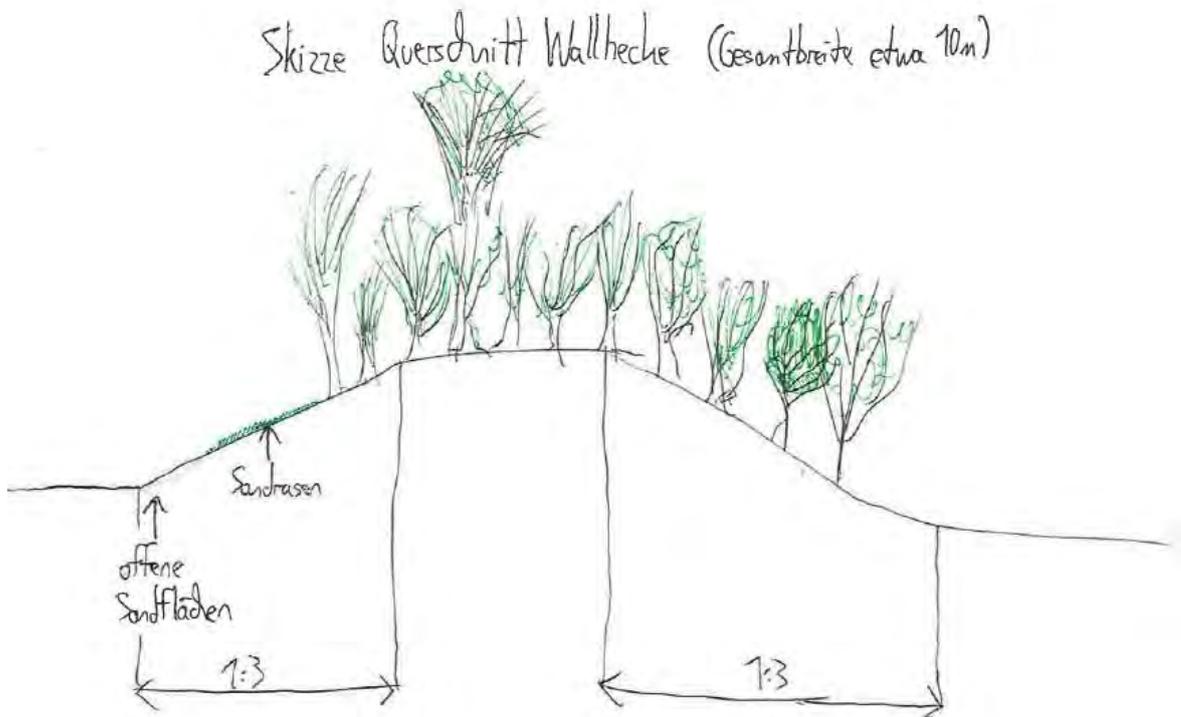


Abbildung 4: Skizze Querschnitt Wallhecke

Die Wallhecken haben mehrere Funktionen. Für Reptilien (insbesondere die Zauneidechse) und die Avifauna dienen sie als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Darüber hinaus dienen sie als Verbindung zu angrenzenden ähnlichen Biotopen und damit dem Biotopverbund. Zudem dienen die Wallhecken als effektiver Lärmschutz.

A5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Straßenraum

Im Straßenraum und auf Park-/Stellplätzen sind großkronige heimische Laubbäume zu pflanzen und das Gelände zusätzlich mit standortgerechten, heimischen Gehölzen einzugrünen.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm 3xv, m.B., StU 12-14

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand von Geländebegehungen und vorhandenen Daten. Es findet daher keine Filterung der relevanten Arten innerhalb einer Relevanztabelle statt.

4.1 Pflanzenarten

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sind aufgrund fehlender Habitate im Untersuchungsraum auszuschließen.

Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) kommt auf zeitweise überschwemmten kalkhaltigen Schlamm- und Tonböden vor, die Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*) besiedelt wechsel-feuchte, eher nährstoffarme, basenreiche und humose Böden.

Im Planungsgebiet kommen dagegen eher trockene Lössböden vor, die größtenteils durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert sind.

4.2 Säugetiere

Für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist das Planungsgebiet durch die kleinzellige Nutzungsformen als Lebensraum gut geeignet. Da nach 2006 im TK-Blatt 6716 keine Feldhamster mehr nachgewiesen wurden [2] und gemäß [7] im Jahr 2012 keine Vorkommen in der Südpfalz aufgezeichnet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Feldhamster aktuell nicht vorkommt. Bei gleichbleibender Nutzung des Gebiets ist es möglich, dass sich Feldhamster hier wieder ansiedeln.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken, in denen sie Unterschlupf und Nahrung findet. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der geringen Flächengröße der Gehölzreihen unwahrscheinlich.

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) kommt nur in großen, unzerschnittenen und störungsarmen Wäldern vor. Die nächsten bekannten Wildkatzenpopulationen sind im Pfälzerwald und im Bienwald vorzufinden [1].

Der Biber (*Castor fiber*) kommt nur entlang von Gewässern vor. Diese gibt es im Planungsgebiet nicht.

4.2.1 Fledermäuse

Um einen Überblick über das Vorkommen von Fledermäusen zu erhalten wurden am 20.05, 21.05 und 09.06 mittels Batcorder und Horchboxen Aktivitäten aufgenommen.

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten keine Schwerpunkte hinsichtlich Flug- und Jagdraum im Bereich der Heckenzüge hergeleitet werden. Detektorkontakte im offenen Feld waren dagegen deutlich geringer. Eine Inspektion der Hütten und Ausflugsbeobachtungen blieben ohne Befund.

In 3 Nächten wurde zwischen 21:00 und 06:00 gemessen. In der ersten Erfassungsnacht war die Aktivität gemessen an der Zahl der aufgezeichneten Fledermaus-Rufe extrem hoch. In den beiden folgenden Erfassungen dürfte sich das normalere Bild darstellen.

In allen Fällen beginnt die Aktivität erst mit fortgeschrittener Dämmerungsphase. Da die Fledermäuse größtenteils schon deutlich früher aus ihren Quartieren fliegen, kann angenommen werden, dass die nachgewiesenen Kontakte nicht im Planungsgebiet ihr Quartier haben.

Folgende Arten konnten mit Sicherheit jagend im Untersuchungsgebiet angetroffen werden.

Tabelle 1 Liste der vorkommenden Fledermausarten

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Anteil an Rufen / an Kontakten	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	FFH IV	2% 10%	Besiedelt in erster Linie Laubwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. In den großen Nussbäumen des Untersuchungsraums wurden allerdings keine Höhlungen erkannt.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		2	FFH IV	1% 2%	Im Wesentlichen baumbewohnende Waldfledermaus die ihren Schwerpunkt im 2,5 km westl. liegenden Auwald haben dürfte. Jagt auch im Siedlungsbereich entlang von Heckenzügen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		3	FFH IV	74% 30%	Mit Abstand häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Überwiegend in Gebäuden Quartier nehmend; Quartiere in den Heckenzügen unwahrscheinlich

<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	Neu	FFH IV	8% 5%	In vielen Verhaltensweisen der Zwergfledermaus ähnlich; auch sie dürfte in den Heckenzügen kein Quartier nehmen. Auwaldreste gelten im Oberrheingraben als Vorkommensschwerpunkt. Vom 10 km südl. liegenden Sondernheim ist die größte Kolonie der Art in der Pfalz bekannt.
------------------------------	------------------	---	-----	--------	----------	--

Das Untersuchungsgebiet wird als Jagdgebiet genutzt. Zwar wurden keine Höhlen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche in den nächsten Jahren an den Altbäumen bilden. Da es bei Neupflanzungen Jahre bzw. Jahrzehnte dauert, bis sie eine gleichwertige Funktion erfüllen, sind Fledermauskästen als habitatverbessernde Maßnahme im Gebiet anzubringen.

4.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der gegebenen Strukturen ein idealer Lebensraum für Reptilien. Im Untersuchungsgebiet kommen halboffene Landschaften, sandige Böden und kleine Holz- und Steinansammlungen (ca. 150 m²) vor. Speziell für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind die vorhandenen Bedingungen ideal. Mehrere Individuen wurden im Bereich der Straßenböschungen im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. In den halboffenen Bereichen entlang der Heckenstrukturen konnten keine Tiere nachgewiesen werden (s. Anlage 1).



Abbildung 5: Straßenböschung, die den Zauneidechsen als Lebensraum dient

Für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender großräumiger Fels- und Steinstrukturen nicht als Habitat geeignet. Die im Süden gelegene Steinhütte ist komplett verputzt und enthält keine Möglichkeiten für Mauereidechsen sich dort in Spalten einzurichten.

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist das Untersuchungsgebiet ein potenzieller Lebensraum. Gemäß [2] liegen die nächsten bekannten Vorkommen mit Nachweisen nördlich von Dudenhofen, sowie in Schifferstadt. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise vor.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund fehlender genauer Erkenntnisse nicht zu betiteln. Es wird aber davon ausgegangen, dass die lokale Population einen guten Erhaltungszustand besitzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Es wurden mehrere Zauneidechsen im Bereich der Straßenböschungen im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebiets gesichtet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Erhalt der Gehölze <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahmen A3 Anlage einer Wallhecke
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind durch die hohe Mobilität der Tiere und der Tatsache dass diese lokal nur entlang der Straßenböschungen vorgefunden nicht zu erwarten. Durch den steigenden Verkehr ist zwar die Gefahr vor Kollisionen höher zu bewerten. Von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen kann allerdings, aufgrund der jetzt schon hohen Gefahr durch die direkt anschließende B9, nicht ausgegangen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das geplante Gewerbegebiet gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse verloren. Durch die Anlage von Wallhecken werden allerdings neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld geschaffen. Da im näheren Umfeld ebenfalls ähnliche Strukturen vorhanden sind, können die Zauneidechsen auch auf diese ausweichen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch das Vorhaben können Arten während der Bauphase gestört werden (§ 44 Abs.1 Nr.2). Da die Störung jedoch nicht dauerhaft, sondern auf die Bauzeit beschränkt ist und sich somit nicht langfristig auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. §44 Abs.1 Nr.2 BNatschG nicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V1 Erhalt von Gehölzen A3 Anlage von Wallhecken

4.4 Amphibien

In einem großen Bottich, der nach starken Regenfällen mit Wasser gefüllt war, konnten im Juni mehrere ausgewachsene Frösche aus der Familie der Wasserfrösche (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen werden. Da sie nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, werden diese nicht weiter beachtet. Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien können aufgrund der trockenen Strukturen und fehlender Laichhabitate ausgeschlossen werden.

4.5 Libellen

Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellen sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume nicht vorhanden. Die 5 im TK-Blatt 6716 vorkommenden Libellenarten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Helm-Azurjungfer und Zierliche Moosjungfer) besiedeln wassernahe Lebensräume, diese sind in der trockenen landwirtschaftlichen Nutzungsfläche weiträumig nicht vorhanden.

4.6 Heuschrecken

Innerhalb des TK-Blatts 6716 Germersheim kommen keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Heuschrecken vor.

4.7 Käfer

Ein Vorkommen des im TK-Blatt 6716 nach Anhang IV geschützten Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) kann aufgrund fehlender geeigneter Baumbestände ausgeschlossen werden. Die Art besiedelt absterbende oder kranke Eichen, Buchen oder Ulmen, diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedelt als Tauchkäfer schwach bis mäßig nährstoffführende Standgewässer, wie bspw. Flachseen, Altarme, Moorweiher und Gräben. Dauerhafte Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend.

4.8 Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) wie auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) sind Bewohner feuchter bis nasser Wiesen. Das Vorkommen ist an das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes und an das Vorkommen der Wirtsameisenarten gebunden. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) lebt in Feuchtwiesen und Mooren. Da im Untersuchungsgebiet keine feuchten Wiesen oder Moore vorkommen, sind die Arten auszuschließen.

Der Kleine Maivogel, auch Eschen-Scheckenfalter genannt, (*Euphydryas maturna*) lebt in feuchten, lichten Wäldern mit großen, jungen Eschenbeständen und in Erlengebüschen. Diese Habitats kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Gelbringfalter (*Lopinga achine*) besiedelt kleine Waldlichtungen und Hecken entlang von Wäldern.

Die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*) lebt in vielen verschiedenen Lebensräumen die von Magerrasen über wechsellrockene bis frische, magere Wiesen bis zu Waldlichtungen reichen. Das Vorkommen der Haarstrangwurzeleule ist an das Vorkommen des Arznei-Haarstrangs gebunden. Diese Pflanze wächst an lichtreichen, kalkreichen, mäßig trockenen bis frischen Stellen, bspw. in Magerwiesen, Staudensäume oder trockene, lichte Eichenwälder. Ein Vorkommen des Arznei-Haarstrangs ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht gegeben.

4.9 Mollusken

Aufgrund fehlender Gewässer im Untersuchungsraum sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Bachmuschel (*Unio crassus*) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) auszuschließen.

4.10 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei den Geländebegehungen im Mai und Juni wurden folgende europäische Vogelarten aufgenommen.

Tabelle 2 Liste der Avifauna

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler		sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL V = Vorwarnliste				
Zoologischer Arname	Deutscher Arname	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
<i>Turdus merula</i>	Amsel			bgA	NG/BV	Nahrungsgast und Brutvogel in den Gehölzen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			bgA	NG/BV	Brutvogel in den Gehölzen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			bgA	NG/BV	Nahrungsgast und Brutvogel in den Heckenstrukturen

<i>Pica pica</i>	Elster			bgA	NG/(bv)	Ein Individuum in einem Baum in der ersten Heckenreihe; vermutlich Brut im Umfeld
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			bgA	NG	Ein auffliegender Hahn im Süden des Untersuchungsgebiets
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	bgA	NG	Mehrere überfliegende Individuen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	3	bgA	NG/(bv)	Häufig gesichtet; Brütet vermutlich entlang der Heckenstreifen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			bgA	NG/(bv)	Eine Sichtung in einem Baum in der ersten Heckenreihe
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel in den Heckenstrukturen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		V	bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel in den Heckenstrukturen
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff			bgA	NG	Ein rufendes Individuum in der mittleren Heckenstruktur
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel in den Heckenstrukturen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			bgA	NG	Ein singendes Individuum in der ersten Heckenreihe
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			bgA	NG/(bv)	Ein Individuum in der ersten Heckenstruktur; vermutlich Brut in dieser Struktur
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			bgA	NG/BV	Häufige Vogelart, die vor allem in den Hecken entlang der Straßenböschungen und Wege vorkommt
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			bgA	NG	Mehrere jagende Mauersegler im Untersuchungsraum

<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			bgA	NG/BV	Nahrungsgast und Brutvogel in den Heckenstrukturen
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			bgA	NG	Mehrere Individuen im Überflug bzw. auf den Äckern nach Futter suchend
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			bgA	NG/BV	Brut im Feldgehölz im Südosten
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			bgA	NG/BV	Brut im Felgehölz im Südosten; in der ersten Heckenreihe auf Futtersuche
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			bgA	NG/BV	Mehrere Individuen im Untersuchungsgebiet; Brut in einer Steinkauzhöhle in einer alten Walnuss in etwa der Mitte des Planungsgebiets
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast; potenziell brütend im Gehölz
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			sgA	NG	Mehrmals im Rüttelflug über dem Untersuchungsgebiet beobachtet
<i>Colonia ciconia</i>	Weißstorch	3/3 w		sgA	NG	Ein fliegender Storch, seltener Nahrungsgast

fett**gefährdete Vogelarten**

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		3w	gefährdet wandernd
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Das Gebiet ist als Erwartungsland für den Wiedehopf (RL D: 2/3w; RL RLP: 2; sgA) einzustufen. Der Wiedehopf (*Upupa epops*) war ursprünglich ein häufiger Brutvogel in den offenen und halboffenen Landschaften. Er siedelt in offenen, warmtrockenen Landschaften mit magerer

Bodenvegetation, Weiden, Böschungen und Einzelbäumen. Als Niststandorte werden bevorzugt Baumhöhlen genutzt, künstliche Nisthilfen (Steinkauzröhren etc.) werden ebenfalls häufig angenommen. Durch die Strukturen im Gebiet ist dieses als Bruthabitat für den Wiedehopf geeignet. Derzeit breitet der Wiedehopf sein Vorkommensgebiet aus, die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich südlich von Dudenhofen, etwa 3 km nördlich vom Planungsgebiet. Vor Beginn der Ausführungsplanungen für den Bebauungsplan ist das Gebiet auf Vorkommen des Wiedehopfes zu überprüfen. Sollte dieser im Gebiet bis dahin ein Bruthabitat besitzen, sind CEF-Maßnahmen notwendig. Da der Wiedehopf relativ hohe Flächengrößen benötigt sind 25 – 50 ha gleichwertiger Lebensraum in mittelbarer Nachbarschaft vorab zu realisieren.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken, Gebüsch, Offenländereien, Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen und Wälder:
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Sämtliche Vogelarten wurden bei Begehungen im Zeitraum von April bis Juni im Gebiet aufgenommen. Der Schwerpunkt der vorgefundenen Vogelarten sind die linearen Heckenstrukturen. Hier wurde ein Großteil der Vogelarten kartiert. Auf den offenen Ackerflächen wurden dagegen kaum Arten nachgewiesen.

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den Arten Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Kohlmeise, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen und Star wurden Brutvorkommen im oder am Planungsgebiet nachgewiesen.

Bei den Arten Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Kleiber und Stieglitz besteht Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Alle genannten Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der halboffenen bis offenen Flächen und sind nicht gefährdet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt von Gehölzen

V2 Rodung außerhalb der Brutzeit

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Habitatverbessernde Maßnahmen

A1 Anbringung von Nistkästen

A3 Anlage einer Wallhecke

A4 Anpflanzen von Bäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Bau- und anlagebedingte Tötungen sind durch die Gehölzrodungen im Eingriffsbereich nicht gegeben, da die Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Zwar wird der Verkehr innerhalb des Gebiets zunehmen, von einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen kann allerdings nicht ausgegangen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das geplante Gewerbegebiet gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die o.g. Arten verloren. Durch das Anbringen von Nistkästen sowie Gehölzpflanzungen nach Beendigung der Bauphase, werden neue Teillebensräume für die Avifauna geschaffen. Da im näheren Umfeld ebenfalls ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind, können die Arten auf diese ausweichen.

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch das Vorhaben können Arten während der Bauphase gestört werden (§ 44 Abs.1 Nr.2). Da die Störung jedoch nicht dauerhaft, sondern auf die Bauzeit beschränkt ist und sich somit nicht langfristig auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Anlage der Wallhecken wird ein effektiver Lärmschutz errichtet, der den Vögeln Nahrungs- und Bruthabitate bietet. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. §44 Abs.1 Nr.2 BNatschG nicht</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>V1 Erhalt von Gehölzen</p> <p>V2 Rodung außerhalb der Brutzeit</p> <p>A1 Anbringung von Nistkästen</p> <p>A3 Anlage einer Wallhecke</p> <p>A2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern</p>

Einzelfallbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

<p>V2</p>
<p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Feldsperling besiedelt ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Ackerbrachen und Ortsränder</p> <p>Der Feldsperling ist ein Standvogel der größtenteils in Baumhöhlen, Nistkästen oder im Zwischenraum der Nester von Störchen und Horste von Greifvögeln brütet. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Anfang September. Er brütet sowohl als einzelnes Paar wie auch in Kolonien. Der Feldsperling ist in der Regel monogam.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. In den Innenstädten werden auch Brotkrumen und sonstige Nahrungsabfälle nicht verschmäht. Die Nestlinge erhalten fast ausschließlich Insekten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art wird auf der RL rip als gefährdet geführt. In den vergangenen Jahren hat sich der Bestand jedoch stetig erholt, die Art befindet sich im Aufwind u. kann daher nicht mehr ohne Einschränkung als gefährdet geführt werden.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Feldsperling wurde bei den Begehungen mehrmals nachgewiesen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Erhalt der Gehölze</p> <p>V2 Rodung außerhalb der Brutzeit</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahmen</p> <p>A1 Anbringung von Nistkästen</p> <p>A3 Anlage einer Wallhecke</p>

V2
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
A4 Anpflanzen von Bäumen
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Bau- und anlagebedingte Tötungen sind durch die Gehölzrodungen im Eingriffsbereich nicht zu befürchten, da die Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden und eine Brut im direkten Plangebiet unwahrscheinlich ist.</p> <p>Zwar wird der Verkehr innerhalb des Gebiets zunehmen, von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen kann allerdings nicht ausgegangen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das geplante Gewerbegebiet gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldsperling verloren. Durch das Anbringen von Nistkästen sowie Gehölzpflanzungen nach Beendigung der Bauphase, werden neue Teillebensräume für die Avifauna geschaffen. Da im näheren Umfeld ebenfalls ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind, können die Arten auf diese ausweichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch das Vorhaben können Arten während der Bauphase gestört werden (§ 44 Abs.1 Nr.2). Da die Störung jedoch nicht dauerhaft, sondern auf die Bauzeit beschränkt ist und sich somit nicht langfristig auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Anlage der Wallhecken wird ein effektiver Lärmschutz errichtet, der dem Feldsperling Nahrungs- und Bruthabitate bietet. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. §44 Abs.1 Nr.2 BNatschG nicht.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>V1 Erhalt von Gehölzen</p> <p>A4 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern</p>

5 Fazit

Die Ortsgemeinde Römerberg plant die Erweiterung ihres Gewerbegebietes an der B9 durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Obere Mühlweggewanne“. Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe artenschutzfachliche Wertigkeit aus, die durch den Struktur- reichtum in einer ausgeräumten Landschaft definiert ist.

Es wird in Lebensräume von geschützten Fledermäusen, Eidechsen und Vögeln eingegriffen. Während die Fledermäuse das Gebiet ausschließlich als Jagdgebiet nutzen, sind Zauneidechsen und eine Vielzahl von Vögeln dort heimisch. Die Zauneidechsen besiedeln hauptsächlich die Straßenböschungen, die Vögel sind hauptsächlich in den Heckenstrukturen zu finden. Durch die Planung gehen wertvolle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate verloren, die durch entsprechende Maßnahmen artenschutzrechtlich ausgeglichen werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Verbotstatbeständen nicht zu entsprechen, sind geeignete Schutz-, Vermeidungs- und habitatverbessernde Maßnahmen durchzuführen (siehe Kapitel 3). Es ist darauf zu achten, dass nur ein Mindestmaß an Rodungen durchgeführt wird. Zu diesem Zweck ist die Eingriffsminimierung bereits während der Planungsphase zu beachten.

Sachbearbeiter:
B.Eng (FH) M. Dünzl

Speyer, im Juli 2016
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer

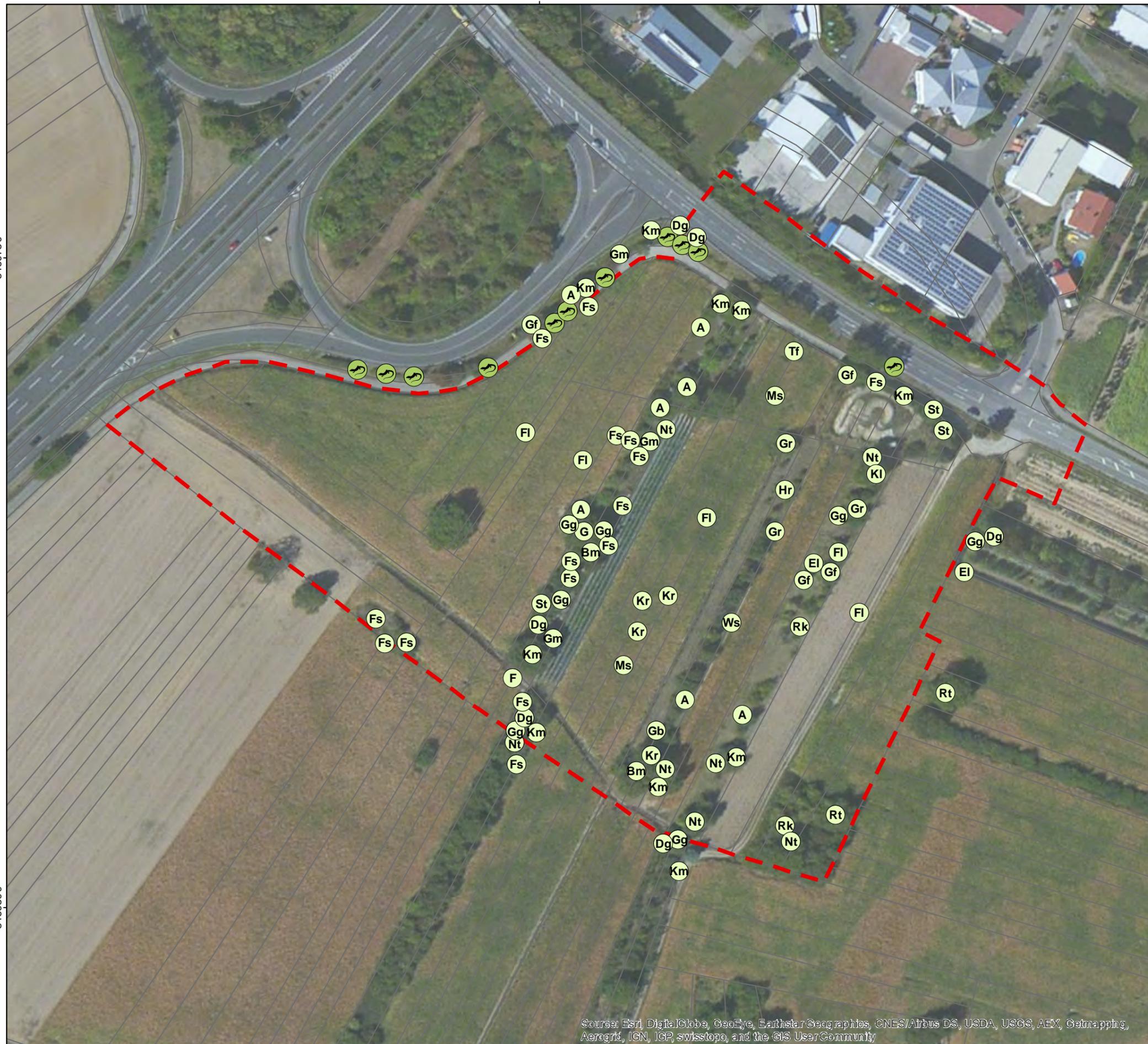
- gezeichnet -

Dr.-Ing. M. Probst

456250

5460750

5460500



Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS UserCommunity

456250

Zeichenerklärung

Untersuchungsgebiet



Artfunde

Zauneidechse

Vögel

Kürzel, Art

A, Amsel	Gr, Gartenrotschwanz
Bm, Blaumeise	Hr, Hausrotschwanz
Dg, Dorngrasmücke	Kl, Kleiber
El, Elster	Km, Kohlmeise
F, Fasan	Kr, Krähe
Fl, Feldlerche	Ms, Mauersegler
Fs, Feldsperling	Nt, Nachtigall
G, Gimpel	Rk, Rotkehlchen
Gb, Gartenbaumläufer	Rt, Ringeltaube
Gf, Grünfink	St, Stieglitz
Gg, Gartengrasmücke	Tf, Turmfalke
Gm, Gartengrasmücke	Ws, Weißstorch

Übersicht



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

BCE		
BjÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE		
Artfunde		
M.: 1:1.500	Juli 2016	rap.1605443